



Regierungsrat

Luzern, 11. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 381

Nummer: A 381
Protokoll-Nr.: 966
Eröffnet: 11.09.2017 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Celik Ali R. über die Auswirkungen der Beitragskürzungen an Kulturbetriebe. Wohin mit der alternativen Kulturförderung?

Zu Frage 1: Inwiefern will der Regierungsrat das kantonale Kulturförderungsgesetz umsetzen?

Das kantonale Kulturförderungsgesetz kennt verschiedene Arten (§ 3) der Kulturförderung, welche unter Beachtung der Kriterien Professionalität, Qualität, Bedeutung für den Kanton Luzern und Vermittlung an möglichst viele Bevölkerungsgruppen zur Anwendung kommen. Grundsätzlich gilt für alle Fördermöglichkeiten das Prinzip der Subsidiarität (§ 5) der kantonalen Kulturförderung gegenüber Leistungen von Privaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Abgesehen von Paragraph 7a (Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe), wird ein Rechtsanspruch ausgeschlossen (§ 8). Die Kürzungen im angepassten Budgetentwurf 2017 sowie im Budgetentwurf 2018 treffen die kantonale Kulturförderung empfindlich. Gleichwohl ist es im laufenden Jahr gelungen, sämtliche Arten der Förderung zu finanzieren, dies allerdings in einem finanziell deutlich kleineren Rahmen.

Zu Frage 2: Kultur ist im Kanton durch die vielen Kulturschaffenden lebendig und vielfältig. Ist es im Interesse des Regierungsrats, kulturelle Vielfalt weiterhin zu fördern? Wenn ja, welche Kulturförderungspolitik soll der Kanton unter den vorgeschlagenen Einsparungen folgen und mit welchen finanziellen Möglichkeiten?

Die kulturelle Vielfalt im Sinne des Kulturförderungsgesetzes bleibt weiterhin ein Ziel, um die Attraktivität des Kantons Luzern als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton zu erhalten. Die finanzpolitische Situation bringt jedoch auch in diesem Bereich Kürzungen bei den zur Verfügung stehenden Mitteln mit sich, die uns stärker als bisher zwingen, Schwerpunkte zu setzen. Die Kürzungen sind erheblich und bedeuten in der Tat eine Reduktion der Mittel der kantonalen Kulturförderung von rund 30 Prozent für die Jahre 2017 und 2018 sowie knapp 70 Prozent im Jahre 2018, sollte die Schuldenbremse nicht gelockert werden. Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich noch keine konkreten Massnahmen definieren, weil diese vom Entscheid des Kantonsrates zur Lockerung der Schuldenbremse abhängen.

Zu Frage 3: Welche Konsequenzen sieht der Regierungsrat für die kleinen Kulturbetriebe und die Alternativkultur im Kanton Luzern durch die vorgeschlagene Einsparung im Bereich Kulturförderung?

Das Gesuchwesen für das freie Kulturschaffen in den Bereichen Theater, Tanz, Bildende Kunst, Musik und Literatur (Alternativkultur) ist in den Jahren 2017 und 2018 von den Kürzungsmassnahmen nicht betroffen, sofern die Schuldenbremse gelockert wird. Durch die regionalen Kulturförderfonds Luzern WEST und Luzern Plus/RKK, welche je hälftig von den Gemeinden und dem Kanton alimentiert werden, ist dieses Fördergefäss gesichert. Betroffen von den Einsparungen ist jedoch die selektive Spitzenförderung mittels Ausschreibungen, also die Förderung von professionellen Produktionen in den genannten Bereichen und Sparten. Welche konkreten Auswirkungen diese fehlenden Mitteln haben werden, lässt sich noch nicht beurteilen, da sich die kantonale Kulturförderung in einer Umstellung des Systems befindet, wie dies im Planungsbericht "Über die Kulturförderung des Kantons Luzern" (B 103) vom 4. Februar 2014 beschrieben wird. Denkbare Konsequenzen sind terminliche Verschiebungen, Anpassungen des Produktionsbudgets, aber auch die Abwanderung von Künstlerinnen und Künstlern in andere Regionen. Es ist aber zu erwähnen, dass der Bereich des freien Kulturschaffens bei den bisherigen Kürzungsprogrammen geschont wurde.

Zu Frage 4: Wie begründet der Regierungsrat den einseitigen Abbau bei kleinen Kulturförderern und die Bevorzugung der Grossen Kulturbetriebe?

Paragraf 7a des Kulturförderungsgesetzes regelt die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe. Der Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern bzw. die betroffenen Kulturinstitutionen haben ab Januar 2018 mit den Sparmassnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP17 bereits eine Reduktion von Fr. 1'700'000.- (70% Kanton, 30 % Stadt) zu verkraften. Mit der Überweisung der Motion 236 Moser Andreas und Mit. über die Überprüfung der Strukturen und der Finanzierung des Zweckverbandes grosser Kulturbetriebe hat der Kantonsrat klare Prioritäten gesetzt. Die zweite Kürzung des Zweckverbandes innert 4 Jahren wurde deshalb durch die beschlossene Übergangsförderung, für die Jahre 2018 bis 2020 um je Fr. 1'000'000.- abgedeckt. Sollen diese Kulturbetriebe nicht existenziell gefährdet werden, müssen sie sich auf eine einigermaßen stabile Finanzierung im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen verlassen können.

Zu Frage 5: Welches Zeichen will der Regierungsrat mit den einseitigen vorgeschlagenen Einsparungen bei kleinen Kulturförderern bzw. für die kantonale Kulturförderungspolitik setzen?

Der Regierungsrat verbindet mit diesen Kürzungen keine inhaltliche oder strategische Aussage. Die finanzpolitische Situation erfordert Kürzungen in fast allen Bereichen. Namentlich solchen, bei denen die Höhe des finanziellen Engagements nicht gesetzlich verankert ist. Ausserdem blieb der Teil der Kulturförderung, der nicht in die grossen Kulturinstitutionen fliesst, bisher von Kürzungen verschont. Bei der Umsetzung dieser bedeutenden Kürzungen sind nun die inhaltlichen Schwerpunkte zu bestimmen.